

Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten¹

Anlage 3²

Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen¹
(Versichertenstammdaten)

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erste Nachuntersuchung
(gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG)

Weitere Nachuntersuchung
(gem. § 34 JArbSchG)

Außerordentliche Nachuntersuchung
(gem. § 35 JArbSchG)

Angeordnete Nachuntersuchung
(gem. § 42 JArbSchG)

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

Überwiegendes Stehen.

Überwiegendes Gehen.

Überwiegendes Sitzen.

Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____

Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.

Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.

Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen
(z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____

Arbeiten mit physikalischen Belastungen
(z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____

Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe,
Rauch _____

Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern.

Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.

Sonstige Arbeiten: _____

Das wesentliche Ergebnis der Untersuchung ist

Normalbefund

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Absatz 1 JArbSchG wird angeordnet:

nach Ablauf von Monaten _____

spätestens bis zum _____

Es wird empfohlen, dass der Jugendliche sich möglichst bald einem Arzt/Zahnarzt vorstellt, wegen

Empfehlungen: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

² Zur Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 26.10.1990 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber¹

Anlage 4²

Nachuntersuchungen nach §§ 33 bis 35 und § 42 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen³
(Versichertenstammdaten)

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet. Nach § 40 Absatz 1 JArbSchG darf der Jugendliche mit diesen Arbeiten nicht beschäftigt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erste Nachuntersuchung
(gem. § 33 Abs. 1 JArbSchG)

Weitere Nachuntersuchung
(gem. § 34 JArbSchG)

Außerordentliche Nachuntersuchung
(gem. § 35 JArbSchG)

Angeordnete Nachuntersuchung
(gem. § 42 JArbSchG)

Folgende Arbeiten müssen vermieden werden:

Überwiegendes Stehen.

Überwiegendes Gehen.

Überwiegendes Sitzen.

Häufiges Einnehmen einer Zwangshaltung (z. B. Bücken, Hocken, Knien) _____

Häufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel.

Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr.

Arbeiten mit besonderen klimatischen Belastungen
(z. B. Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starke Temperaturschwankungen) _____

Arbeiten mit physikalischen Belastungen
(z. B. Lärm, mechanische Schwingungen/Erschütterungen) _____

Arbeiten mit chemischer Belastung für die Haut oder der Schleimhäute durch Gase, Stäube, Dämpfe,
Rauch _____

Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe erfordern.

Arbeiten, die die Farbtüchtigkeit erfordern.

Sonstige Arbeiten: _____

(Ort, Datum der abschließenden Beurteilung)

(Unterschrift des untersuchenden Arztes)

Zur Beachtung: Vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres vor dem 18. Geburtstag ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Falls die öffentliche Berufsberatung in Anspruch genommen wird, sollte ihr von dem Personensorgeberechtigten im Interesse des Jugendlichen das vorstehende Untersuchungsergebnis mitgeteilt werden.

¹ Diese Bescheinigung hat der Arbeitgeber gem. § 41 Abs. 1 JArbSchG aufzubewahren.

² Zur Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 26.10.1990 (BGBl. I S. 2221), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411).

³ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser ärztlichen Mitteilung das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind immer alle Geschlechter.